



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

## RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts  
informiert über aktuelle Probleme aus dem  
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

### **Hauptamtliche Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung müssen in Beförderungsauswahlentscheidungen bei der Landespolizei einbezogen werden**

#### **Ausgangssituation**

Gem. Ziffer 2.2 BRL Polizei NW sind unter anderem hauptamtliche Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom Anwendungsbereich der Beurteilungsrichtlinie ausgenommen und erhalten dementsprechend keine Regelbeurteilung.

Da aus Sicht des Ministeriums keine hinreichende Vergleichbarkeit der Tätigkeiten bestand, wurden die entsprechenden Beamten auch nicht in die Beförderungsauswahlentscheidungen der Landespolizei einbezogen.

## **Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln**

Das Verwaltungsgericht Köln hat nunmehr in einem vom Verfasser angestrebten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass diese Verfahrensweise rechtswidrig ist.

Das Innenministerium hatte argumentiert, die Dozenten an der FHöV könnten aufgrund ihres atypischen Tätigkeitsfeldes nicht nach den gleichen Kriterien und dem gleichen Verfahren beurteilt werden wie sonstige Beamte der Landespolizei. Somit sei es auch nicht möglich, die Dozenten mit der Gruppe der übrigen Beamten in Vergleich zu setzen.

Dies bedeute jedoch nicht, dass die Dozenten der FHöV von einer Beförderung ausgeschlossen wären. Vielmehr seien bereits in der Vergangenheit jeweils gesonderte Stellen zur Beförderung von hauptamtlichen Dozenten im Abordnungsverhältnis an der FHöV ausgewiesen worden.

Das Verwaltungsgericht Köln hat nunmehr entschieden, dass auch die Dozenten an der FHöV im Beförderungsauswahlverfahren der Landespolizei zu berücksichtigen sind. Es gäbe keinen sachlichen Grund, die an die FHöV abgeordneten Polizeibeamten von einer Beförderungsmaßnahme auszuschließen; auch sie gehörten zum Bereich der Polizei.

Die Tatsache, dass die entsprechenden Beamten gem. Ziffer 2.2 BRL Polizei NW von Regelbeurteilungen ausgenommen sind, rechtfertige ebenfalls nicht ihren Ausschluss aus dem Beförderungsverfahren. Es sei Aufgabe des Dienstherrn, die Grundlagen für eine an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung orientierten Auswahlentscheidung zu schaffen.

## **Schlussfolgerungen**

An die FHöV abgeordnete Beamte sind in alle Beförderungsauswahlentscheidungen der Landespolizei einzubeziehen. Damit wird das Innenministerium nicht umhinkommen, auch für diese Beamten Beurteilungen als Grundlage für einen Leistungsvergleich zu erstellen.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht Köln in dem Beschluss, ohne ausführlich auf dieses Thema einzugehen, klar gemacht, dass eine Zuweisung von Beförderungsplanstellen nur für bestimmte Bereiche der Polizeibeamten ohne entsprechende haushaltsrechtliche Unterlegung nicht zulässig ist.

Diese Frage stellt sich derzeit auch in Bezug auf die Zuweisung von Beförderungsplanstellen nur für den Bereich Gefahrenabwehr/Strafverfolgung unter Ausgrenzung der Beamten im K-Bereich. Auch hier halten die Verwaltungsgerichte eine entsprechende Beschränkung des Bewerberkreises – soweit ersichtlich – für rechtswidrig.

Die Entscheidung kann wie immer anonymisiert im Volltext bei uns angefordert werden.

**RA Florian Hupperts,  
GKS Rechtsanwälte**

**Kontakt:****GKS Rechtsanwälte**

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): [info@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gks-rechtsanwaelte.de)

RA Hupperts: [hupperts@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:hupperts@gks-rechtsanwaelte.de)

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>